

# Gemeinde Hebertshausen

Landkreis Dachau



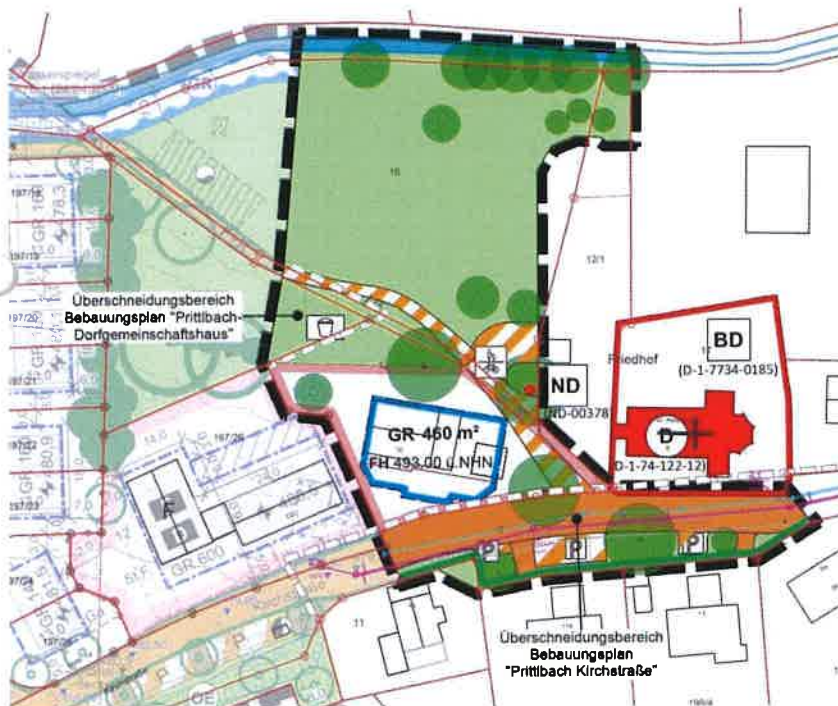
## Bekanntmachung

### Bekanntmachung für den Bebauungsplan „Prittlbach St Kastulus Kinderhaus“

Der Bauausschuss der Gemeinde Hebertshausen hat in seiner Sitzung vom 19.11.2024 die von der Architekturschmiede Weber aus Ruhmannsfelden aufgestellten Entwürfe des Bebauungsplans „Prittlbach St Kastulus Kinderhaus“ in der Fassung vom 19.11.2024 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Prittlbach St Kastulus Kinderhaus“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Hebertshausen, Am Weinberg 1, 85241 Hebertshausen (Bauamt) zu den allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ein barrierefreier Zugang ist gegeben.

Die Planunterlagen können Sie auch auf unserer Homepage [www.hebertshausen.de](http://www.hebertshausen.de) unter der Registerkarte „Rathaus und Bürgerservice“ > Öffentliche Bekanntmachungen > Bekanntmachungen Bauamt einsehen.



*Ausschnitt Planzeichnung Bebauungsplan*


Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hebertshausen, 12.02.2025

  
.....  
1. Bürgermeister, Richard Reischl



<b>An die Amtstafeln</b>
angeheftet am: 12.02.2025
abgenommen am: 12.03.2025